

CHILE

Beschluss Nr. 7995 vom 22.12.2010. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Rohr und Gegenständen, die teilweise oder vollständig aus Bambus der Unterfamilie Bambusoideae bestehen und eine Dicke von mehr als 6 mm haben; Änderung des Beschlusses Nr. 1465 von 1981 und Aufhebung des Beschlusses Nr. 627 von 1982

(Establece requisitos fitosanitarios de importación para cañas y artículos compuestos parcial o totalmente de bambú, de la subfamilia Bambusoideae, y de un espesor superior a los 6 mm; modifica Resolución N° 1.465, de 1981 y deroga Resolución N° 627, de 1982.)

Quelle: <http://www.leychile.cl>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, (Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.08.2017)

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Rohr und Gegenständen, die teilweise oder vollständig aus Bambus der Unterfamilie Bambusoideae bestehen und eine Dicke von mehr als 6 mm haben; Änderung des Beschlusses Nr. 1465 von 1981 und Aufhebung des Beschlusses Nr. 627 von 1982

Santiago, den 22. Dezember 2010. – Heute wurde folgendes beschlossen:

Nr. 7995 Unter Berücksichtigung ---

in Erwägung,...

wird beschlossen:

Festlegung der folgenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Rohr und Gegenständen, die teilweise oder vollständig aus Bambus der Unterfamilie Bambusoideae bestehen und eine Dicke von mehr als 6 mm haben unabhängig von der gewerblichen Form und dem Ursprung.

1. Die Sendung ist für die Einfuhr nach Chile vom Original des Pflanzengesundheitszeugnisses begleitet, das von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

"Die Sendung wurde einer Behandlung gegen *Heterobostrychus aequalis* (Waterhouse) (Coleoptera, Bostrichidae) und *Sinoxylon* sp. (Coleoptera, Bostrichidae) unterzogen."

2. Als Behandlungen zur Bekämpfung von *Heterobostrychus aequalis* (Waterhouse) (Coleoptera, Bostrichidae) und *Sinoxylon* sp. (Coleoptera, Bostrichidae) werden anerkannt:

2.1 Begasung mit Methylbromid

Temperatur	Dosis (g/m ³)	Minstdosis (g/m ³) für			
		2 h	4 h	12 h	24 h
21°C oder mehr	48	36	31	28	24
16°C oder mehr	56	42	36	32	28
10°C oder mehr	64	48	42	36	32

Die Temperatur in der Begasungseinrichtung beträgt mindestens 10°C und die Expositionsdauer beträgt 24 Stunden. Die Dosierung ist zumindest nach 2, 4 und 24 Stunden zu messen.

2.2 Begasung mit Phosphamin oder Wasserstoffphosphat

Dosis (gr i.a./m ³)	Expositionsdauer (Tage (Stunden))	Raumtemperatur (°C)
10	7 (168)	10° oder mehr

Die Dosierung ist alle 12 Stunden während der Behandlung (7 Tage) zu messen und die Minstdosierung beträgt 800 ppm.

- Im entsprechenden Feld des Pflanzengesundheitszeugnisse ist die angewendete Behandlung einschließlich Mittel, Dosis, Expositionsdauer, Temperatur und Datum der Behandlung anzugeben.
- Eine Behandlung im Ursprungsland darf höchstens 15 Tage vor dem Versenden der Sendung erfolgen.
- Als alternative pflanzengesundheitliche Anforderung zur Behandlung wird folgende zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis anerkannt: "Die Schadorganismen *Heterobostrychus aequalis* (Waterhouse) (Coleoptera, Bostrichidae) und *Sinoxylon* sp. (Coleoptera, Bostrichidae) kommen im Land nicht vor."
- Die Beförderung der Sendung erfolgt unter pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die eine Kontamination nach der Behandlung ausschließen.
- Die Sendung ist frei von Wurzeln und Rhizomen, Blättern (Sprossen) und anderen Pflanzenresten.
- Jede Sendung wird an der Einlassstelle von Bediensteten des Amts für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen des vorstehenden Beschlusses unterzogen.

9. Der Beschluss Nr. 627 von 1982 über die " Genehmigung der Einfuhr von Bambusrohr zur Herstellung von Möbeln " wird aufgehoben.
10. Der Beschluss Nr. 1465 von 1981 über das "Verbot des Verbringens von für die Pflanzen gefährlichen Waren für bestimmte Pflanzen" wird geändert, d.h. Artikel 1 Buchstabe h) wird gestrichen.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntgabe und Veröffentlichung

Victor Venegas Venegas
Nationaler Direktor
Amt für Land- und Viehwirtschaft